



Wirtschafts- und Sozialrat
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Eupen, den 8. Dezember 2022

Gutachten

Dok.2022/12-6

*Gutachten zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft zur Reform des Systems der lokalen
Beschäftigungsagenturen*

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR und der geschäftsführende Ausschuss des WSR haben sich in ihren Sitzungen vom 22. November 2022 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist seit dem 1. Januar 2019 für das System der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) zuständig. Ziel dieses Systems sind das Anbieten von gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen, für die es im regulären Wirtschaftszyklus kein Angebot gibt und die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Empfängern des Eingliederungseinkommens oder der Sozialhilfe.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 11. Oktober 2022 um ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Bisher wird bei den LBA ein Schecksystem angewendet, das über einen privaten Anbieter abgewickelt wird. Die Schecks sind in digitaler und in Papierform erhältlich. Nach Auslaufen des Vertrages am 31. Dezember 2022 hat der private Auftragnehmer beschlossen, keine öffentlichen Aufträge mehr anzunehmen, die mit Papierschecks arbeiten. Angesichts des Zielpublikums bei den Entleihern ist ein rein digitales System aber nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschlossen, dass LBA-System ab dem 1. Januar 2023 in Eigenregie zu verwalten. Ab diesem Datum werden zusätzlich zu den Aufgaben der LBA VoG, die bereits 2018 in das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG) integriert wurden, weitere Aufgaben durch das ADG wahrgenommen, die bisher durch den privaten Auftragnehmer ausgeführt wurden.

Zum Erlass

Im Allgemeinen

Wir begrüßen, dass das System der LBA-Schecks in abgewandelter Form auch nach dem Wegfall des bisherigen Systems bestehen bleibt. Positiv ist ebenfalls, dass in diesem System auch die weniger digitalaffinen Entleiher und LBA-Arbeitnehmer berücksichtigt werden. So wie uns vorgestellt wurde, wird es aber keine Papier-Schecks mehr geben, sondern der Nutznießer tätigt im Voraus Überweisungen an das ADG und verfügt somit über ein Geld- und Stundenkapital, das er in der Folge für LBA-Dienste in Anspruch nehmen kann.

Für eine Überraschung sorgt in unseren Augen die Ausweitung des zukünftigen Zielpublikums der LBA-Maßnahmen. Diese Ausweitung erklärt sich nicht aus der Umstellung des technischen Hintergrunds dieser Maßnahme. Einer Ausweitung des LBA-Publikums im vorgeschlagenen Umfang können wir nicht zustimmen.

Grundsätzlich dient die LBA-Maßnahme auch dazu, ein bereits sozial benachteiligtes Publikum wieder an die Gesellschaft heranzuführen. Der Maßnahme kommt somit eine wichtige soziale Funktion zu.

Wenn das oberste Ziel der LBA-Maßnahme immer in der sozialen Wiedereingliederung liegt, ist es bei dieser Zielgruppe auch zu akzeptieren, dass das Ziel ihrer LBA-Tätigkeit in manchen Fällen lediglich ein Zusatzverdienst zum Ersatzeinkommen ist. Bei der erweiterten Zielgruppe wäre dieses Ziel nicht zu akzeptieren.

Durch die Ausweitung der Zielgruppe besteht die Gefahr, dass das ursprünglich durch die LBA-Maßnahme anvisierte Publikum der entschädigten Vollarbeitslosen, die keine direkte Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben, durch das neu hinzukommende Publikum verdrängt wird.

Der Fokus muss auch zukünftig auf dem bisherigen prekären Publikum liegen. Mit der im Erlass skizzierten Reform ist dies nicht unbedingt gewährleistet.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Freiwilligkeit der LBA-Arbeitnehmer. Vor dem Hintergrund, dass der zukünftig eingeführte Referenzberater mit seinem Bericht gleichzeitig die Grundlage für mögliche Sanktionen bereitet, muss unbedingt gesichert sein, dass der Berater den Arbeitsuchenden nicht in eine LBA-Tätigkeit „drängen“ kann und das für einen erfolgreichen Vermittlungsprozess zwingend notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Arbeitsuchenden und dem Referenzberater damit kompromittiert wird. Die Freiwilligkeit der Teilnahme darf in keiner Form angetastet werden. Der Referenzberater verfügt an dieser Stelle über einen großen Handlungsspielraum. Der Sicherung der Freiwilligkeit würde die von uns bereits mehrfach geforderte strikte Trennung von Arbeitsberatung und -betreuung auf der einen Seite und Kontrolle bzw. Sanktionierung auf der anderen Seite zuträglich sein.

Drittens sehen die Sozialpartner auch die geplante Ausdehnung des Entleiherkreises auf die Deutschsprachige Gemeinschaft und die ihr angeschlossenen Einrichtungen äußerst kritisch. Die Priorität der Öffentlichen Hand sollte in allen Fällen die Schaffung regulärer, sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze sein. Eine Öffnung des LBA-Systems ist auch hier nicht zu empfehlen.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1:

Mit Punkt 5 dieses Artikels wird §4 des Artikels 79 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 8. Juni 2017 abgeändert. Bisher gelten für den Zugang zum LBA-System folgende Regeln:

1. Die Person muss Arbeitslosengeld oder eine Eingliederungszulage des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LFA) beziehen.
2. Die Person muss ein Eingliederungseinkommen oder eine finanzielle Sozialhilfe eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums beziehen.

Für entschädigte Vollarbeitslose gelten derzeit zusätzlich noch weitere Bedingungen:

3. Die Person muss seit mindestens 2 Jahren das Arbeitslosengeld oder die Eingliederungszulage erhalten, wenn sie das Alter von 45 Jahren nicht erreicht hat.
4. Die Person muss seit mindestens 6 Monaten das Arbeitslosengeld oder die Eingliederungszulage erhalten, wenn sie das Alter von 45 Jahren bereits erreicht hat.
5. Die Person kann ebenfalls Zugang zum System der lokalen Beschäftigungsagenturen erhalten, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten vor ihrer Eintragungsanfrage während mindestens 24 Monaten entschädigter Vollarbeitsloser war.

Mit dem zur Begutachtung vorliegenden Erlass werden diese Zugangsbedingungen abgeändert. Die 1. Bedingung, Bezieher von Arbeitslosengeld oder einer Eingliederungszulage des LfA zu sein, wird ersetzt durch die Bedingung, als nicht-beschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt eingetragen zu sein. Darüber hinaus ändert die 3. Bedingung aus obenstehender Aufzählung dahingehend, dass die Dauer der Eintragung als nicht-beschäftigtem Arbeitsuchendem (bisher Vollarbeitsloser) von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt wird. Dieser Aufweichung der Zugangsbedingungen können wir nicht vorbehaltlos zustimmen. Unsere Ablehnung gilt nicht nur der Ausweitung der Zugangsbedingungen auf alle, beim ADG eingetragenen nicht-beschäftigten Arbeitsuchenden und die Verkürzung der minimalen Arbeitslosigkeitsdauer, sondern insbesondere für die in Artikel 1, Punkt 5, zweiter Absatz definierte Abweichungsmöglichkeit, mit der bestimmte Zielgruppen, bereits ab dem ersten Tag ihrer Eintragung als nicht-beschäftigter Arbeitsuchende eine LBA-Tätigkeit aufnehmen können. Wir sind, aus den Eingangs in unseren allgemeinen Bemerkungen genannten Gründen der

Überzeugung, dass die bisher geltenden Fristen und Zielgruppendefinitionen beibehalten werden sollen.

Punkt 6, fünfter Abschnitt des Erlasses legt die Summe fest, die dem LBA-Arbeitnehmer für jede geleistete Stunde vom Arbeitsamt ausgezahlt wird. Wir möchten an dieser Stelle die Ankündigung positiv hervorheben, die allerdings nicht Teil des zu begutachtenden Erlasses ist, dass die Regierung daran arbeitet, die Entschädigung von derzeit 4,10€ auf 6,00€ pro geleisteter Stunde anzuheben.

Artikel 2:

Dieser Artikel ändert Artikel 79bis des Erlasses vom 25. November 1991. Unter Punkt 2 wird der §3 Nummer 1, Buchstabe b) abgeändert und demzufolge mit dem vorliegenden Erlass folgende Tätigkeiten für LBA-Arbeitnehmer aufgeführt: Hilfe bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Begleitung oder Unterstützung von Kindern, von kranken Personen, Senioren oder Personen mit Unterstützungsbedarf. Es stellt sich die Frage, ob die LBA-Arbeitnehmer für die Ausübung dieser personenbezogenen Aufgaben bestimmte Bedingungen erfüllen muss. Diese Frage muss unserer Meinung nach vorab geklärt werden.

Punkt 3 dieses Artikels weitet die Nutznießer der LBA-Schecks auf weitere öffentliche Akteure wie MDG und PDG und sogar den WSR auf. Diese Ausweitung überrascht uns und wir betonen, dass wir als WSR nicht fragende Partei für diese Ausweitung sind und keinesfalls planen LBA-Arbeitnehmer für Dienste in Anspruch zu nehmen. Wir plädieren dafür, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft, die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen dazu nutzt, feste und sozialversicherungspflichtige Stellen zu schaffen und nicht auf LBA-Arbeitnehmer zurückzugreifen. Die Sozialpartner empfehlen, von der geplanten Ausweitung des Entleiherkreises abzusehen.

Artikel 4:

Es stellt sich die Frage, wie der Entleiher nach dem Wegfall der bisher (teils in physischer Form) existierenden Schecks die Anzahl ihm noch zur Verfügung stehender, bereits bezahlter Arbeitsstunden nachvollziehen kann. Wir regen an, dass das ADG denjenigen Nutznießern mit einem verbleibenden Guthaben, monatlich eine schriftliche Bestandsaufnahme zusendet (nach Wunsch in digitaler oder in Papierform), aus der ersichtlich wird, wieviel Stundenkapital ihm noch zur Verfügung steht. Hiermit würde vermieden, dass der Nutznießer Dienste von LBA-Arbeitnehmern in Anspruch nimmt, die nicht durch ein Guthaben gedeckt sind. Somit wird auch vermieden, dass das ADG Arbeitsleistungen an den LBA-Arbeitnehmer auszahlen muss, obschon keine finanzielle Deckung besteht.

Zum Schluss

Wie eingangs geschrieben, begrüßen wir die Fortführung der LBA-Maßnahme unter veränderten technischen Vorzeichen. Die im Zuge dieser Umstellung zusätzlich vorgenommene Ausweitung der Zielgruppe lehnen wir hingegen ab. In unseren Augen muss der Schwerpunkt weiterhin auf das bisherige Publikum der entschädigten Vollarbeitslosen, die sich ohnehin in einer prekären Lage auf dem Arbeitsmarkt befinden liegen. Zu groß ist die Gefahr, dass diese spezielle Zielgruppe durch andere, leichter vermittelbare Arbeitsuchende verdrängt wird. Die Ausweitung potenzieller Entleiher auf Akteure der öffentlichen Hand findet genauso wenig unsere Zustimmung. Diese Akteure sollten reguläre und sozialversicherungspflichtige Stellen schaffen und nicht auf LBA-Arbeitnehmer zurückgreifen.

Marc Niessen
Präsident